

Kirche, die in seinem Namen und Auftrage den Gottesdienst besorgten, die Sacramente spendeten, überhaupt alle jene Handlungen vornahmen, zu welchen sie der Bischof je nach den Verhältnissen auctorisirte. Hatten sie ihren Auftrag vollzogen, so kehrten sie zur Cathedrale wieder zurück; nur in den entfernteren Kirchen des Landes schienen gleich anfänglich bleibende Posten für solche Priester bestanden zu haben. In diesen lediglich durch die äußere Nothwendigkeit hervorgerufenen Verhältnissen liegen die ersten Keime der Parochialverfassung. Ueber die Zeit, in welcher die Parochialeintheilung zuerst hervorgetreten, sind die Ansichten der Canonisten sehr getheilt: Einige betrachten den Papst Anaclet (am Ende des 1. Jahrh.) als den Urheber der Pfarreien, indem sie sich auf c. 3, Dist. LXXX, und c. 1, Dist. XCIX berufen, wo allerdings von einzelnen kleineren Kirchen, welchen Presbyter vorstehen, die Rede ist; allein die betreffenden Stellen sind entschieden unächt und haben den genannten Papst keineswegs zum Verfasser, wie schon J. P. Böhmer bemerkt hat. Andere, wie Jilefac (*De parocia* [s. u.] c. 9), setzen die Entstehung der Pfarreien in den Anfang des 2. Jahrhunderts, unter das Pontificat des Evaristus, gleichfalls ohne hinreichende Beweise. Die Meisten schreiben ihre erste Errichtung dem Papste Dionysius (seit 259) zu, der o. unio., C. XIII, q. 1 sagt: „Die einzelnen Kirchen haben wir einzelnen Presbytern übertragen, die Pfarreien und Kirchhöfe haben wir ihnen zugetheilt und festgesetzt, daß jeder sein eigenes Recht habe, so zwar, daß keiner die Grenzen der Pfarrei überschreite und in das Recht des andern eindringe“ u.; allein auch diese Stelle ist ohne Zweifel unächt und von Pseudo-Isidor dem genannten Papste bloß unterschoben (van Espen, *Dissert. I: De collect. Isidori vulgo Mercatoris* § 5 [Jus eccles. univ. III, Colon. 1777, 491]). Am wahrscheinlichsten bleibt deshalb die Annahme, daß Pfarreien überhaupt nicht überall zur selben Zeit sich bildeten, also auch ihre Einrichtung nicht an einen bestimmten Namen geknüpft werden kann. Sie entstanden nicht sowohl aus dem Beschlusse eines Kirchenobern, als vielmehr aus der Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit. So mögen stellenweise in den ersten drei Jahrhunderten schon Pfarreien bestanden haben, wenn sie auch so unscheinbar gewesen sein werden, daß sie den Namen Pfarreien kaum verdienen. Erst als unter Constantin dem Großen die Kirche ihre politische Freiheit sich erkämpft hatte, entwickelten sich auch diese in ihrem Schoße verborgenen Keime zu schneller Blüte und zeigten sich in kurzer Zeit, weil jetzt noch mehr als früher durch die Verhältnisse geboten, gleichmäßig in fast allen Theilen des römischen Reiches (Löning, *Gesch. des deutschen Kirchenrechts* I, Straßburg 1878, 163 ff.; II, 346 ff.). Daher stammen auch die ersten bestimmten Nachrichten über die Pfarreien erst aus dieser Periode; in Betreff der Stadt Alexandrien berichtet Epiphanius (*Haeros.* 69, 1): *Etenim quotquot*

*Alexandriae catholicae communionis ecclesias sunt, uni Archiepiscopo subjectas, suis cuique praepositus est presbyter, qui ecclesiastica munera iis administret, und über Landkirchen in der Nähe der Stadt sagt Athanasius (Apolog. c. Arianos c. 85): Marcotas regio est Alexandriae, quo in loco episcopos nunquam fuit; immo ne chorepiscopus quidem, sed universas ejus loci ecclesias episcopo Alexandrino subjacent, ita tamen, ut singuli pagos suos presbyteri habeant* (vgl. Thomassin I. a. c. 22, n. 1. 3); das Concil von Chalcedon redet (c. 17) von dem Institut der Landpfarreien wie von einer bereits allgemein durchgeführten Einrichtung (vgl. c. 1, C. XVI, q. 3). Die schnelle Zunahme der Pfarreien in den Zeiten nach Constantin hat ihren Grund einerseits in den zahlreichen Uebertritten zur Kirche, andererseits in der Pietät der christlichen Kaiser, die selbst viele Tempel erbauten, so daß sich in einer und derselben Stadt oft mehrere sehr ansehnliche Kirchen befanden; sodann in dem Umstande, daß viele der vorhandenen heidnischen Tempel in christliche Kirchen umgewandelt wurden, auf dem Lande aber hauptsächlich in dem Institute der sog. Oratorien. Diese waren ursprünglich bloße Kapellen oder Bethäuser auf den Besitzungen weltlicher Großen oder abgelegener Mönche, sie hatten eigene Priester, durften aber bloß zur Feier des heiligen Messopfers gebraucht werden (c. 85, Dist. I *De onssor.*) und waren der benachbarten Pfarrkirche unterworfen; als aber allmählig auf diesen Besitzungen kleine Dörfer und Städte sich bildeten, wurden die ursprünglichen Oratorien gleichfalls zu selbständigen Pfarreien erhoben. Was die rechtliche Stellung der Pfarren in den Zeiten nach Constantin betrifft, so sind hierüber nur sehr spärliche Nachrichten auf uns gekommen; im Allgemeinen läßt sich bloß sagen, daß sie in allen ihren Rechten und Pflichten von den Bischöfen durchaus abhängig waren. Zwar hatte sich bereits die Vornahme einzelner kirchlicher Functionen mit dem Pfarramte bleibend verbunden, z. B. die Verkündigung des göttlichen Wortes, die Administration der Sacramente, besonders der Buße, und die Vornahme gewisser Benedictionen, aber der Umfang dieser Befugnisse hing immer von der Concession des Bischofs ab, der sie nach Personen und Verhältnissen bald beschränkte bald erweiterte; war der Bischof in einer Pfarrkirche selbst anwesend, so stand die Vornahme aller kirchlichen Functionen nur ihm zu (Thomassin I. a. c. 21, n. 8). — Im fränkischen Reiche finden sich die bereits geschilderten Verhältnisse wieder, nur mehr ausgebildet und durch kirchliche wie weltliche Gesetze näher bestimmt. Alle Pfarren hatten sich z. B. jährlich in der Quadragesima um den Bischof zu versammeln und ihm Rechenschaft abzuliegen über ihre Amtsführung (*Capit. Karolomanni* 742, c. 3 [Mon. Germ. hist. Leges I, 17]); sie waren auf den Bezirk ihrer Pfarreien strenge beschränkt, keiner